

## **Satzungsänderung zur Erweiterung des Sanierungsgebietes „Talstadt“ der Stadt Oberndorf am Neckar**

Der Gemeinderat der Stadt Oberndorf am Neckar hat aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 Bau-  
gesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der  
jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung am 28.09.2021 folgende

### **Satzungsänderung zur Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Talstadt“ in Oberndorf am Neckar**

beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Erweiterung des Sanierungsgebietes**

Das durch Satzung vom 05.12.2014, ortsüblich bekannt gemacht am 06.12.2014, förmlich  
festgelegte Sanierungsgebiet „Talstadt“ in Oberndorf am Neckar wird erweitert.

Im Erweiterungsbereich liegen städtebauliche Missstände vor. Das Gebiet soll durch städte-  
bauliche Sanierungsmaßnahmen aufgewertet werden.

Das Erweiterungsgebiet umfasst die Grundstücke Flst. 98, 149/1, 149/3 und 149/4 sowie  
Teile der Grundstücke Flst. 97/6, 140, 149, 152/1 und 670/9.

Maßgebend ist der Lageplan der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH vom  
09.09.2021. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

#### **§ 2**

##### **Verfahren**

Sämtliche Rechtswirkungen der bestehenden Sanierungssatzung gelten auch für die in § 1  
bezeichneten Bereiche. Insbesondere wird die Sanierungsmaßnahme im „umfassenden Ver-  
fahren“ durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156a  
BauGB finden Anwendung.

Die Sanierung soll bis zum 31.12.2025 durchgeführt werden.

#### **§ 3**

##### **Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und  
Rechtsvorgänge finden Anwendung.

#### **§ 4**

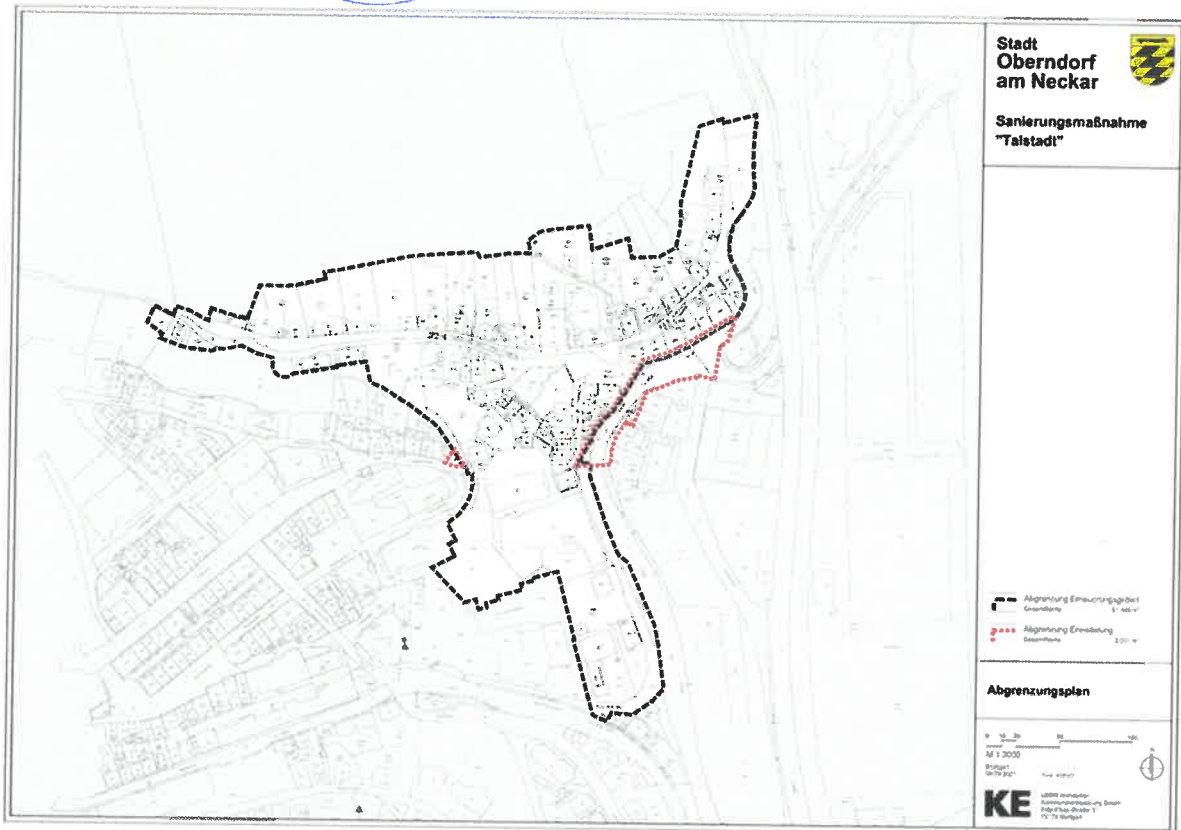
##### **Inkrafttreten**

Die Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt!

Oberndorf am Neckar, den 19.04.2023

  
Hermann Acker  
Bürgermeister



### Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt die Satzung gem. § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Oberndorf a. N. unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften der §§ 144 sowie 152 - 156a BauGB wird besonders hingewiesen.

Jedermann kann die Satzung sowie den Lageplan auf dem Rathaus Oberndorf a. N., Klosterstraße 3, bei der Bauverwaltung, Zimmer 120 während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich können die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Oberndorf a. N. [www.oberndorf.de](http://www.oberndorf.de) eingesehen werden.

Oberndorf am Neckar, den 21.04.2023

  
Hermann Acker  
Bürgermeister



Auskünfte erteilt die Stadt Oberndorf am Neckar, Fachbereich Planen und Bauen, Herr Lübke (Tel. 07423 77-1300, [E-Mail: michael.luebke@oberndorf.de](mailto:michael.luebke@oberndorf.de)) oder die von der Stadt beauftragte LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH, Herr Fürst (Tel. 0711 6454-2142, [E-Mail: wolfgang.fuerst@lbbw-im.de](mailto:wolfgang.fuerst@lbbw-im.de)).